



Ansprechpartner für Sie ist: Herr Schanze, Telefon: 525-196

## **ANTRAGSUNTERLAGEN FÜR DIE EINTRAGUNG EINER BAULAST**

gemäß § 81 Niedersächsischer Bauordnung (NBauO)

Grundstückseigentümer können Baulasten für ihr Grundstück durch Erklärung gegenüber der Bauaufsichtsbehörde übernehmen. Baulasten sind öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zu einem das Grundstück betreffenden Tun, Dulden oder Unterlassen, die sich nicht schon aus öffentlichen-rechtlichen Vorschriften ergeben.

Baulasten werden mit der Eintragung in das Baulastenverzeichnis wirksam und wirken auch gegenüber den Rechtsnachfolgern (§ 81 Abs. 1 NBauO).

Die Erklärung muss schriftlich abgegeben werden. Die Unterschrift muss öffentlich von einer Gemeinde oder von einer Vermessungsstelle nach § 6 Abs. 1, 2 oder 3 NVerMG<sup>1</sup> beglaubigt sein, wenn sie nicht vor der Bauaufsichtsbehörde geleistet oder vor ihr anerkannt wird (§ 81 Abs. 3 NBauO).

Das Baulastenverzeichnis wird von der Bauaufsichtsbehörde geführt.

### **Für die Eintragung einer Baulast sind folgende Unterlagen erforderlich:**

- Antragsformular
  - aktueller Kartenauszug vom Landesamt für Geoinformation u. Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) (nicht älter als 1 Monat; im Original)
  - Lageplan im Maßstab 1:500 für die von der Baulasteintragung betroffenen Bereiche mit eindeutiger Vermaung und Kennzeichnung (5-fach), ausgearbeitet nach der Bauvorlagenverordnung
- Hinweis:** Bei Eintragung einer Abstandsflche oder einer Anbauverpflichtung muss der Lageplan im Maßstab 1:250 von dem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) erstellt sein.
- aktueller und beglaubigter Grundbuchauszug für das zu belastende Grundstück aus Abt. I Eigentumsnachweis und Abt. II Lasten und Beschränkungen (nicht älter als 1 Monat; im Original)

**Hinweis:** Der Grundbuchauszug darf nicht entklammert werden.

Landkreis Göttingen  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen

**Amt für Kreisentwicklung und Bauen**  
Landkreis Göttingen

[www.landkreisgoettingen.de](http://www.landkreisgoettingen.de)

<sup>1</sup> Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen

oder

eine notarielle Erklärung, dass nach einer vorgenommenen Grundbucheinsicht der/die Eigentümer des belasteten Grundstückes im Grundbuch eingetragen ist/sind; dass die Flurstück(e) als selbstständige(s) Grundstück(e) besteht/bestehen und unter Abt. II keine der Baulast entgegenstehenden Lasten und Beschränkungen vorhanden sind

- Kostenübernahmeerklärung des Kostenschuldners mit Vor- und Zunamen

Die Baulasterklärung ist von allen im Grundbuch eingetragenen Eigentümern und Erbbauberechtigten abzugeben und bedarf im Falle einer eingetragenen Auflassungsvormerkung, Grunddienstbarkeit oder eines Nießbrauchsrechtes der Zustimmung des Berechtigten.

Zur Unterschriftsleistung vor der Bauaufsichtsbehörde ist der Personalausweis bzw. Reisepass vorzulegen.

**Hinweis:**

Zusätzlich zur öffentlich-rechtlichen Sicherung (Baulasten) von z. B. Wegerechten, Stellplätzen usw. sind privatrechtliche Regelungen im Grundbuch (Grunddienstbarkeiten, beschränkt persönliche Dienstbarkeiten) zur Nutzung, Herstellung, Unterhaltung, Reparatur, Reinigung und zum Betreten unbedingt empfehlenswert.